

BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II

IN DER FASSUNG VOM 14. NOVEMBER 2018

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "**VDP II Index**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "**Index**") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"**Hedging-Partei**" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hypothetischer Investor**" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich (... , t_{-2} , t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , ...) ergibt.

" t^*_j " oder "**Wiederanlagetag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der zweite Indexbewertungstag nach dem jeweiligen Ausschüttungszahltag.

Definitionen zum Referenzfonds:

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Fondsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"**Ausschüttung**" ist eine Barausschüttung mit Ex-Tag ab dem 14. November 2018, die der Referenzfonds an einem Ausschüttungszahltag pro Fondsanteil an den Hypothetischen Investor auszahlen würde.

"**Ausschüttungszahltag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der Tag, an dem die Ausschüttung dem Hypothetischen Investor zugehen würde.

"**d(t_j)**" entspricht entweder (i) $d(t^*_j)$ an jedem Indexbewertungstag t_j zwischen einem Ex-Tag (einschließlich) und dem entsprechenden Wiederanlagetag t^*_j (ausschließlich) oder (ii) Null an jedem anderen Indexbewertungstag t_j .

"**d(t^*_j)**" ist der Betrag (in Euro) der jeweiligen Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor in Verbindung mit der Ausschüttung zu tragender Kosten und Steuern) zum Ex-Tag, der dem entsprechenden Wiederanlagetag t^*_j unmittelbar vorhergeht.

"**Depotbank**" ist die CACEIS Bank S.A., Germany Branch und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine Ausschüttung der erste Tag, an dem der Nettoinventarwert von der Fondsgesellschaft abzüglich der entsprechenden Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"**Fonstdokumente**" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fonstdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.amundi.de (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG,

LCD6L3, Arabellastraße 14, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsgesellschaft**" ist die Amundi Deutschland GmbH (vormals: Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH), die den Referenzfonds verwaltet.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

" **$n(t_j)$** " ist der Ausschüttungsfaktor für den Indexbewertungstag t_j . Am Indexstartdatum t_0 ist der Ausschüttungsfaktor ($n(t_0)$) mit dem Wert 1,00 festgelegt. Danach wird der Ausschüttungsfaktor an jedem Wiederanlagetag t^*_j von der Indexberechnungsstelle gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors* neu berechnet. An Indexbewertungstagen, an denen keine Neuberechnung des Ausschüttungsfaktors stattfindet, entspricht der Ausschüttungsfaktor dem Ausschüttungsfaktors des unmittelbar vorhergehenden Indexbewertungstags.

" **$\tilde{n}(t^*_j)$** " ist der Ausschüttungsfaktor $n(t_j)$ unmittelbar vor dem Wiederanlagetag t^*_j .

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t^*_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Wiederanlagetag t^*_j .

"**NIW^A(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j nach Berücksichtigung aller seit dem 14. November 2018 bis zum entsprechenden Indexbewertungstag t_j erfolgter und ggf. reinvestierter Ausschüttungen, der von der Indexberechnungsstelle gemäß der in *Teil C. - I. Berechnung des Indexwerts* angegebenen Formel berechnet wird.

"**Referenzfonds**" ist der Vermögensdepot privat 70 (vormals: HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI).

"**Wirtschaftsprüfer**" ist die PricewaterhouseCoopers GmbH und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

Definitionen zum Referenzindex:

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW(t_j)**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"**Synthetische Dividende**" bzw. "**Div**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% ($Div = 1,55\%$).

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass

diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle ersichtlich und soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 14. November 2018. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Fondsgesellschaft www.amundi.de (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (nach Anpassung um Ausschüttungen) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex abgebildet.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der

Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ($\text{Index}(t_j)$) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right],$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_1(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}^A(t_j) - \text{NIW}^A(t_{j-1})}{\text{NIW}^A(t_{j-1})},$$

mit

$$\text{NIW}^A(t_j) = n(t_j) \times (\text{NIW}(t_j) + d(t_j)),$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag ($\text{Rendite}_2(t_j)$) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C. - III. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Anpassung des Ausschüttungsfaktors

An jedem Wiederanlagetag t^*_j wird der Ausschüttungsfaktor $n(t^*_j)$ von der Indexberechnungsstelle in der Art neu berechnet, dass er rechnerisch einer Wiederanlage des Betrags (in Euro) der entsprechenden Ausschüttung (abzüglich eventueller von dem Hypothetischen Investor anfallender Kosten und Steuern) in Fondsanteile entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$n(t^*_j) = \tilde{n}(t^*_j) + \frac{\tilde{n}(t^*_j) \times d(t^*_j)}{\text{NIW}(t^*_j)}.$$

III. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds (adjustiert um Ausschüttungen) ($\sigma_R(t_j)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter täglicher Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIWA}^A(t_{j-p-2})}{\text{NIWA}^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2 - \frac{1}{20} \times \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIWA}^A(t_{j-p-2})}{\text{NIWA}^A(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19}} \times \sqrt{252},$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[x]$.

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%

$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	38%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	30%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	25%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation wird auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabeanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- (a) den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "**Nachfolge-Index**") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondsergebnisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Fondsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil C. - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. die Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;

- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Fondsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- n. die Fondsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen

- Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Fondsgesellschaft;
 - q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
 - r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
 - s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schulverschreibungen hat;
 - t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
 - u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
 - v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
 - w. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
 - x. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
 - y. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
 - z. der Referenzfonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
 - aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schulverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"**Ln**[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Fondsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Fondsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der „Berichtigte Nettoinventarwert“) und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

1. Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenz-indexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Anpassung der Ausschüttung

Für den Fall, dass die Daten zu einer Ausschüttung (Betrag der Ausschüttung, Ausschüttungszahltag, Ex-Tag) über den Datendienst Bloomberg nicht spätestens an dem Indexbewertungstag unmittelbar vor dem relevanten Ex-Tag angezeigt werden, wird die Indexberechnungsstelle den Indexwert gemäß den für die Berechnung des Indexwertes und die Anpassung des Ausschüttungsfaktors maßgeblichen Berechnungsvorschriften nach Veröffentlichung der Daten erneut feststellen jedoch unter der Maßgabe, dass für die Anwendung der Dynamischen Allokationsregeln und damit für die Bestimmung der Gewichtung der Indexbestandteile die Indexberechnungsstelle nur die Information berücksichtigt, die der Hypothetische Investor zu dem Zeitpunkt über den Datendienst Bloomberg hätte abrufen können, zu dem er Aufträge zur Zeichnung oder Rückgabe von Fondsanteilen hätte erteilen müssen, um eine Anpassung der Zusammensetzung des Referenzportfolios, gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds, nachzuvollziehen.

V. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil F. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

Teil G. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

UniCredit Bank AG
LCD6L3/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 14
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**